

Stellungnahme zum „Entwurf der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)“

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstoßen. Mit der Novellierung der Musterbauordnung (MBO) wurde zwischenzeitlich der Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes eingeleitet. Die MBO ermächtigt, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift, materielle Anforderungen zu konkretisieren.

Der Entwurf einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) liegt vor. Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, den Entwurf zu kommentieren und bittet um Klärung der Fragen.

- Im Entwurf der VV TB fehlen wesentliche Aspekte zur Grundstücksentwässerung:
 - Es wird nicht auf die DIN 1986 Teile 30 und 100 hingewiesen. Von daher bitte folgenden zweiten Satz unter B 2.2.6 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ einfügen: „Dies wird durch Einhaltung der Regelungen in DIN 1986 Teile 30 und 100 gewährleistet.“
 - In Tabelle B 2.2.6.x fehlen Hebeanlagen. Diese gilt es aufzuführen, denn sie gewähren einen sicheren Schutz gegen Rückstau.
 - Warum sind in der Tabelle nur Rohre und Schächte aus Beton aufgeführt? Wieso wurden Materialien wie Steinzeug oder Kunststoff nicht berücksichtigt?
- Abschnitt B 2.2.6. bezieht sich lediglich darauf, dass „..... alle in der hEN enthaltenen Merkmale in der Leistungserklärung angegeben sein...“ müssen und damit nur:
 - auf Bauteile, die einer hEN unterliegen,
 - und nicht auf Merkmale, die in der hEN ggf. nicht geregelt sind, jedoch in der DIN 1986-100 (dort sind ergänzende Anforderungen zu beachten z.B. Ex-Schutz bei Fäkalien-Hebeanlagen, Dichtheit der Schachtaufbauten bei Abscheideranlagen, Geruchdichtheit bei Fettabscheideranlagen innerhalb von Gebäuden, Lüftung und Geruchdichtheit der Entwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden).
- Sofern DIN 1986-100 nicht insgesamt aufgenommen wird (z.B. im Abschnitt A.3 „Gesundheit und Hygiene“), wären im Abschnitt B 2.2.6. die Regeln der (i) DIN 1999-100 Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, (ii) DIN 4040-100 Fettabscheideranlagen und (iii) eventuell der DIN EN 124-1 bis -6 (Ausgabe 2015) zu ergänzen.
- Die Formulierungen „...können nachgewiesen werden..“ in den Anlagen B 2.2. 6/2 und B 2.2. 6/4, sind durch „...müssen nachgewiesen werden“ zu ersetzen.
- In Tabelle B 3.2.1.1 sind Amalgamabscheider aufgeführt. Es fehlen aber z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider und Fettabscheider.

- Warum sind unter B 3.2.1.2 nicht Kleinkläranlagen allgemein, sondern nur jene mit motorischen Antrieben aufgeführt?
- Warum sind unter B 3.2.1.3 nur "Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen...." aufgeführt? Es gibt eine Vielzahl weiterer Abwasserbehandlungsanlagen, die in der Grundstücksentwässerung eingesetzt werden.

Hennef, den 26.05.2016

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de